

STELLUNGNAHMEN

Anmerkungen zur Intervention Italiens im Verfahren zur Abgrenzung des Festlandsockels zwischen Malta und Libyen

1. Einleitung

Mit Antrag vom 23. Oktober 1983 hat Italien gemäß Art. 62 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH) die Zulassung seiner Intervention in dem zwischen Libyen und Malta anhängigen Verfahren begehrt, in dem der Gerichtshof aufgerufen war,

1. die für die Abgrenzung der jeweiligen Festlandsockelanteile anwendbaren Prinzipien und Regeln des Völkerrechts zu bestimmen sowie
2. darzulegen, wie diese Prinzipien und Regeln praktisch anzuwenden seien, um im Wege eines Vertrages die tatsächliche Abgrenzung durchzuführen.

Der IGH wies mit Urteil vom 21. März 1984¹ Italiens Antrag ab.

Da Italiens Festlandsockel weder gegenüber Libyen noch gegenüber Malta abgegrenzt ist, jedoch Berührungspunkte mit den Festlandsockelanteilen dieser beiden Staaten aufweisen wird, sah Italien in dem Interventionsantrag den geeigneten Weg, seine Rechte geltend zu machen, damit diese bei der Abgrenzung im anhängigen Fall nicht unberücksichtigt blieben. Wie diese Rechte im einzelnen zu bestimmen wären, hatte Italien im Verfahren auf Zulassung der Intervention nicht dargelegt, sondern dem späteren Verfahren nach Zulassung der Intervention vorbehalten. Zudem hatte Italien keinen Zweifel daran gelassen, daß ein besonderes Jurisdiktionsband zu den Hauptparteien nicht bestand, daß ein solches aber auch nicht erforderlich sei, da Art. 62 Statut selbst Jurisdiktionsgrundlage sei.

Im Hinblick auf die Formulierung des Kompromisses, mit dem der Fall vor den IGH gebracht wurde, ist ein Punkt, der in dem Urteil nur

¹ ICJ Reports 1984, S. 3 ff.

anklingt, vorwegzunehmen, und zwar die Frage, ob überhaupt ein Interventionsfall gegeben war, da nur die Festlegung der Rechtsregeln vom Gerichtshof beantragt worden war. Eine bloße Darlegung des anwendbaren Rechts kann keine Beeinträchtigung von Rechten Dritter beinhalten, so daß unter diesem Aspekt kein Anlaß bestand, die Intervention zuzulassen oder weiter zu prüfen. Dies sieht auch der Gerichtshof, wie aus den Ausführungen in § 40 des Urteils² hervorgeht. Schwierigkeiten ergaben sich allein aus dem zweiten Teil des Antrages, der die praktische Methode der Anwendung der gemäß Antrag 1 festgestellten Regeln in einem Vertrag betraf. Auch hier wäre formal gesehen dieselbe Argumentation wie oben naheliegend, wenn der Gerichtshof nicht im Fall der Festlandssockelabgrenzung zwischen Tunesien und Libyen einen entsprechenden Antrag dahin gehend konkretisiert und entschieden hätte, daß die Methode der praktischen Abgrenzung so präzise vom Gericht selbst aufgezeigt werden müsse, daß für die Parteien kein Verhandlungsspielraum mehr bleibe, sondern nur die Umsetzung der Entscheidung des Gerichts auf den geographischen Raum, d. h. die Anbringung von Grenzmarkierungen an den vom Gericht beschriebenen und von den Parteien zu ortenden Punkten³. Die Aufgabe des Gerichts, so der IGH damals, erlaube es nicht, daß eine Entscheidung des IGH zur Disposition der Parteien stehe.

Damit ergab sich für den vorliegenden Fall, daß die Entscheidung zum zweiten Teil des Antrages der Hauptparteien durchaus eine Berührung der Rechte Italiens mit sich bringen konnte, so daß eine Prüfung des Antrags Italiens auf Zulassung der Intervention nicht von vornherein abgelehnt werden konnte.

2. Die Entscheidung des Gerichts

Der Gerichtshof stellt seinen rechtlichen Erwägungen die allgemeine Aussage voran, daß er die Prüfung des Antrags nur auf die zur Entscheidung unerläßlichen Aspekte beschränken wolle. Da Art. 62 Statut die Intervention vorsehe, wenn "... a State consider(s) that it has an interest of a legal nature which may be affected by the decision in the case", habe die Frage des rechtlichen Interesses⁴ Italiens im Mittelpunkt zu stehen, die allerdings in engem Zusammenhang mit dem Gegenstand und Zweck des

² S. 25 des Urteils.

³ Vgl. ICJ Reports 1982, S. 40 § 30.

⁴ Zum Begriff des *legal interest* vgl. vor allem W. Fritzemeyer, Die Intervention vor dem Internationalen Gerichtshof (1984), S. 113 ff., der die Meinungen der Doktrin aufarbeitet und bestätigt, daß *legal interests* gleichbedeutend sind mit subjektiven Rechten.

Interventionsantrages zu prüfen sei. Aus dem Wortlaut des Art.62 ergebe sich, daß Ziel des Interventionsantrags der Schutz der rechtlichen Interessen des Intervenienten ist. Bei Prüfung des Antrags habe das Gericht sich jedoch nicht nur an den Wortlaut zu halten, sondern, wie in früheren Urteilen betont⁵, den wahren Sinn des Antrags zu ermitteln. Italien habe zwar ausdrücklich hervorgehoben, daß Sinn seiner Intervention nicht sei, «de procéder à une délimitation entre elle et Malte et entre elle et la Libye»⁶, dennoch sei der Schluß zu ziehen, daß “while formally Italy requests the Court to safeguard its rights, it appears to the Court that the unavoidable practical effect of its request is that the Court will be called upon to recognize these rights, and hence, for the purpose of being able to do so, to make a finding, at least in part, on disputes between Italy and one or both of the parties”⁷. Mit anderen Worten: Um festzustellen, ob die Abgrenzung des Festlandsockels zwischen Libyen und Malta Rechte Italiens berührt, müssen diese Rechte Italiens positiv festgestellt werden (*finding*). Art.62 Statut habe jedoch nur zum Inhalt, die Rechte des Drittstaates zu wahren (*preservation*), nicht sie festzustellen (*recognition*). Eine Entscheidung des Gerichts, die die Rechte Italiens im Sinne von Art.62 wahren, aber nicht feststellen würde, könnte nur erfolgen, nachdem Italien den Gerichtshof von seinen Ansprüchen in Kenntnis gesetzt hat, jedoch ohne daß über die Begründetheit dieser Ansprüche zu entscheiden wäre. “If in a case of this kind a third State were permitted to intervene so as to present its claims and indicate the grounds advanced as justifying them, then the subsequent judgment of the Court could not be limited to noting them, but would, expressly or implicitly, recognize their validity and extent”⁸.

Daß Italiens Antrag im Grunde darauf hinauslaufe, eine solche Feststellung (*finding*) bezüglich der Rechte Italiens zu treffen, entnimmt der Gerichtshof sowohl dem Antrag Italiens als auch den Äußerungen in der mündlichen Verhandlung. Die Unvermeidlichkeit einer Entscheidung über die Ansprüche Italiens sei jedoch gleichbedeutend mit der Einführung einer neuen Streitigkeit mit dem Gegenstand der Abgrenzung des Festlandsockels zwischen Italien und Malta bzw. Italien und Libyen. Die Entscheidung einer Streitigkeit durch den IGH könne gemäß einem der Grundprinzipien der internationalen Gerichtsbarkeit nur mit Zustimmung der Streit-

⁵ ICJ Reports 1974, S.263 § 30, *Atomtest-Fall*.

⁶ So ausführlich in der mündlichen Verhandlung, vgl. Niederschrift Doc. CR 84/1, Sitzung vom 25.1.1984.

⁷ Urteil, S.19 § 29.

⁸ Urteil, S.21 § 32.

parteien erfolgen. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Auslegung von Art. 62 Statut begründe in zweifacher Hinsicht die Unzulässigkeit des Antrags Italiens: Einerseits sei dieser Grundsatz heranzuziehen bei Klärung der Frage, ob im Rahmen einer Intervention die Feststellung von Rechten des Drittstaats vorgenommen werden könne. Italien habe dies bejaht und vertrete die Meinung, daß die Zuständigkeit des Gerichts sich bereits aus Art. 62 Statut ergebe, wenn einmal festgestellt sei, daß ein rechtliches Interesse des Antragstellers gegeben ist und möglicherweise berührt sein könne. Wenn dieses Argument aber für eine Intervention zutreffe, die die Feststellung von Rechten des Drittstaates zum Inhalt hat, dann stelle Art. 62 eine Ausnahme zu dem genannten Prinzip der Zustimmung der Staaten zur internationalen Gerichtsbarkeit dar. Eine solche Ausnahme jedoch müsse ausdrücklich erfolgen, was für Art. 62 weder aus der systematischen Stellung im Statut noch aus den Vorarbeiten zu erkennen sei. Ein Interventionsantrag wie der Italiens müsse daher in jedem Fall durch eine Zuständigkeitsgrundlage außerhalb von Art. 62 gestützt sein⁹.

Die zweite, ebenfalls aus dem Zustimmungsprinzip erwachsende Begründung für die Unzulässigkeit des Antrags Italiens sieht der Gerichtshof darin, daß es sich hier nicht um eine "genuine intervention within the meaning of Art. 62"¹⁰ handele, weil Italien ein Urteil über eigene Ansprüche begehre. Dies sei aber ein Fall, in dem der Drittstaat im Wege einer gesonderten Klage hätte vorgehen müssen und eventuell dann die Verbindung der Verfahren hätte beantragen müssen. Dies erfordere das Bestehen einer Zuständigkeitsgrundlage. Somit weiche auch Art. 62 nicht vom Prinzip der Zustimmung der Staaten zur internationalen Gerichtsbarkeit ab, da "the only cases of intervention afforded by that Article would be those in which the intervener was only seeking the preservation of its rights, without attempting to have them recognized, the latter objective appertaining rather to a direct action"¹¹.

Somit sei unter beiden Aspekten Italiens Antrag unzulässig. Daher erübrige sich jede weitere allgemeine Erörterung über Fragen der Intervention, insbesondere die nach dem Jurisdiktionsband.

Mit dieser Begründung für die Ablehnung des Interventionsantrags schließt der IGH seine Erwägungen jedoch nicht ab, sondern geht auf das Argument Italiens ein, daß der Antrag der Hauptparteien nur mit Beteiligung Italiens zufriedenstellend entschieden werden könne. Dieses Argu-

⁹ Urteil, S. 22 § 35.

¹⁰ Urteil, S. 23 § 37.

¹¹ *Ibid.*

ment weist der IGH nicht gänzlich zurück, läßt es allerdings ausschließlich gelten bezüglich des zweiten Punktes des Kompromisses, der die praktische Anwendung der festzustellenden Völkerrechtsregeln und -prinzipien betrifft. Daß die Beteiligung Italiens in diesem Bereich nützlich wäre, gesteht der Gerichtshof ohne weiteres zu; für die Intervention gehe es aber allein um die Frage, ob Rechte Italiens durch die Entscheidung in der Hauptsache berührt werden könnten. Da es keine obligatorische Intervention gebe, habe der Gerichtshof sich ohne Italiens Beteiligung so vollständig wie möglich zur vorgelegten Frage zu äußern. Das sei nur dann nicht möglich, wenn, wie im *Monetary Gold*-Fall, rechtliche Interessen Dritter nicht nur berührt, sondern Gegenstand der Entscheidung seien. Das sei hier nicht der Fall, obwohl Rechte Italiens und anderer Staaten durchaus durch eine Entscheidung berührt werden könnten, was bei Findung der Entscheidung zu berücksichtigen sei¹². Letztlich folgt daraus, daß der Umfang der Entscheidung begrenzter sein wird, als die Parteien primär erwartet haben. Dies aber, so der Gerichtshof, haben die Parteien sich selbst zuzuschreiben, da sie der Intervention Italiens die Zustimmung verweigert haben.

Um das gefundene Ergebnis abzusichern, führt der Gerichtshof weiter Art. 59 des Statuts an, der einen Drittstaat, der am Verfahren, aus welchen Gründen auch immer, nicht beteiligt war, vor Rechtswirkungen aus dem Urteil schützt. Art. 59 Statut biete einen hinreichenden Schutz für Drittstaaten, deren Interventionsbegehren nicht zugelassen werden kann oder die, wie Albanien im *Monetary Gold*-Fall, die Möglichkeit der Intervention nicht nutzen¹³.

3. Bedeutung des Instituts der Intervention im Völkerrecht

Diese zusätzliche Argumentation verstärkt zweifellos die rechtliche Tragfähigkeit der Entscheidung und beruht letztlich auf der Tatsache, daß das Institut der Intervention im Völkerrecht nicht unabdingbar ist, die internationale Gerichtsbarkeit also über Mechanismen verfügt, auch ohne Intervention auszukommen. Dies ist eine Tatsache, die kaum weiterer Erörterung bedarf und durch eine Reihe von Urteilen internationaler Gerichte und Schiedsgerichte bestätigt wird, in denen Rechte von Drittstaaten zwar berührt, das Urteil aber mangels Beteiligung dieses Drittstaats

¹² Urteil, S. 25 § 41.

¹³ Zur Kritik an dieser Auffassung vgl. insbesondere die dissentierende Meinung von Jennings, ICJ Reports 1984, S. 157 ff.

tes in Wahrung des Prinzips der Zustimmung der Staaten zur Gerichtsbarkeit eines internationalen Gerichts über diese Rechte nicht befunden hat.

Als Beispiel ist zunächst das Urteil des IGH im *Corfu Channel*-Fall zu nennen, in dem die völkerrechtliche Verantwortung des nicht beteiligten Staates Jugoslawien eine bedeutende Rolle spielte, aber nicht die Beilegung des Streits zwischen Großbritannien und Albanien hinderte¹⁴. Auch im *Anglo-Iranian Oil Company*-Fall zwischen Großbritannien und dem Iran war die Anwendbarkeit eines iranisch-dänischen Vertrages zu prüfen, und der IGH entschied diese Frage ohne Beteiligung Dänemarks. Ferner hatte der Gerichtshof in der zweiten Phase des *Ambatielos*-Falles verschiedene Verträge zwischen Großbritannien einerseits und Dänemark, Schweden und Bolivien andererseits auszulegen, was ohne Beteiligung dieser Staaten geschah. Allerdings muß gesagt werden, daß in den vom IGH entschiedenen Fällen die Möglichkeit der Intervention nach Art. 62 und 63 des Statuts hinreichenden Schutz für die betroffenen Staaten bot.

Diese Möglichkeit einer Intervention gab es jedoch nicht im *British Guyana Boundary*-Fall zwischen Großbritannien und Venezuela, in dem die Schiedsrichter ihrer Grenzziehung vorsorglich die Bemerkung zufügten "provided always that the line of delimitation fixed by this Award shall be subject and without prejudice to any questions now existing, or which may arise, to be determined between the government of the Britannic Majesty and the Republic of Brazil, or between the latter Republic and the United States of Venezuela"¹⁵.

Auch im Fall von *El Salvador v. Nicaragua* vor dem Zentralamerikanischen Gerichtshof im Jahre 1917 waren Rechte der Vereinigten Staaten berührt, da El Salvador sich gegen den Abschluß eines Vertrags zwischen Nicaragua und den USA (Bryan-Chamorro-Vertrag) wandte. Nicaragua bestritt daraufhin die Zuständigkeit des Gerichts, da es um einen Vertrag mit einem am Verfahren nicht beteiligten Staat ging. Das Gericht folgte dem nicht und erlegte Nicaragua auf, den *status quo ante* des Abschlusses des Bryan-Chamorro-Vertrages wiederherzustellen; es ging aber nicht so weit, den Bryan-Chamorro-Vertrag für nichtig zu erklären¹⁶.

Diese Beispiele belegen einerseits, daß auch ohne das Institut der Intervention eine Entscheidung eines internationalen Gerichts ergehen kann in Fällen, in denen zwar das rechtliche Interesse eines Drittstaates berührt wird, dieser aber am Verfahren nicht beteiligt ist. Andererseits zeigen diese

¹⁴ ICJ Reports 1949, S. 4 ff., insbesondere S. 17.

¹⁵ British and Foreign State Papers 92, S. 160.

¹⁶ AJIL 11 (1917), S. 674, und der ähnlich gelagerte Fall zwischen Costa Rica und Nicaragua, *ibid.*, S. 181.

Beispiele aber ebenso, daß auch bei gegebener Interventionsmöglichkeit der Grundsatz der Zustimmung der Staaten zur internationalen Gerichtsbarkeit streng gewahrt wird und daß die »Drohung« der Hauptparteien im *Libyen-Tunesien-Fall*, statt die Abgrenzung dem IGH zu unterwerfen, ein Schiedsgericht anzurufen, das keine Möglichkeit habe, eine Intervention zuzulassen, rechtlich bedeutungslos war¹⁷. Die Interessen dritter, im Bereich des abzugrenzenden Festlandssockels liegender Staaten sind nicht nur durch die strikte *inter partes*-Wirkung eines Urteils geschützt, sondern sind von seiten des Gerichts in jedem Fall zu berücksichtigen¹⁸, was eben, sofern möglich, eine Einengung der Entscheidung zur Folge hat, wie sie im *Tunesien-Libyen-Fall* durch die Festlegung des »strittigen Gebiets« geschehen und im vorliegenden Fall im § 40 der Entscheidung angekündigt ist. Dieses Vorgehen ist, rechtlich gesehen, sicher nicht anfechtbar, es birgt aber den großen Nachteil in sich, daß durch eine solche im Verhältnis zum Antrag engere Entscheidung die Aufgabe des IGH, die »Beilegung des Streits« durch eine Beruhigung und endgültige Klärung des gesamten Problemkomplexes herbeizuführen, nicht erfüllt werden kann. Als Folge der Überlegung, daß nur eine umfassende Beilegung der Streitigkeit den gewünschten Rechtsfrieden schaffen kann, ist die Einrichtung der Intervention zu verstehen. Ebenfalls auf diesem Gedanken basiert wohl die frühere Feststellung des IGH, daß die Zulassung der Intervention nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt ist¹⁹; sie steht ebenfalls nicht im Ermessen der Parteien, wenn die objektiven Voraussetzungen der Zulassung gegeben sind, so daß eine ablehnende Stellungnahme der Parteien die Zulassung bei Vorliegen der erforderlichen Bedingungen nicht verhindern kann; dies ist auch als Beleg dafür anzusehen, daß die Gerichtsbarkeit des IGH sich wesentlich von der Schiedsgerichtsbarkeit unterscheidet, da der Ablauf eines ordnungsgemäß anhängig gemachten Verfahrens vor dem IGH dem Zugriff der Parteien entzogen ist.

Aus der Feststellung, daß Art.62 keine Vorschrift ist, die zur Disposition des Gerichts oder der Parteien steht, folgt die Verpflichtung des Gerichts, Anträge auf Zulassung einer Intervention objektiv an Art.62 Statut zu messen, denn erst wenn eine Beteiligung des Antragstellers am

¹⁷ Vgl. zu dieser Äußerung der Parteien die Verfahrensdokumente CR 81/5, S.10, 43 und 58 von Tunesien sowie CR 81/4, S.6 und 24 von Libyen, sowie insgesamt E. De caux, Note sur l'arrêt de la Cour internationale de Justice relatif à la délimitation du plateau continental entre la Tunisie et la Libye, *Annuaire Français de Droit International* 1981, S.199ff.

¹⁸ So auch ICJ Reports 1981, S.20 § 35, Intervention Malta.

¹⁹ ICJ Reports 1981, S.12 § 17, Intervention Malta.

Fehlen der von Art.62 aufgestellten Erfordernisse scheitert, ist gegebenenfalls eine begrenztere als die erstrebte Entscheidung in der Hauptsache angezeigt; im Extremfall muß der IGH seine Unzuständigkeit erklären, wenn eine Einengung des Hauptgegenstandes nicht möglich ist, die Intervention aber mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht zugelassen werden kann. Im vorliegenden Fall hat der IGH den Antrag Italiens als außerhalb von Art.62 Statut liegend abgewiesen, da er die Einführung einer neuen Streitigkeit darstelle, die im Wege einer gesonderten Klageerhebung hätte vorgetragen werden müssen und die nicht die Wahrung, sondern die Feststellung von Rechten Italiens zum Ziel habe.

4. Würdigung des Urteils

a) Zweck eines Antrags auf Intervention (Art. 81 Abs.2 (b) Verfahrensordnung)

Zunächst ist zu untersuchen, ob das Institut der Intervention nur die Wahrung von Rechten Dritter betreffen kann und wie bzw. ob eine klare, allgemein gültige Trennung zwischen der Wahrung und der Feststellung der zu schützenden Rechte vorgenommen werden kann. Dabei ist vorab klarzustellen, daß das Statut selbst nicht von der Wahrung oder Anerkennung der Rechte des Drittstaates spricht, sondern lediglich davon, daß dessen Rechte durch die Entscheidung in der Hauptsache berührt werden könnten. Diese Formulierung des Statuts ist sehr weit. Im vorliegenden Fall hätte, legt man allein den Wortlaut zugrunde, nur geprüft werden müssen, ob Berührungspunkte bzw. Überschneidungen des italienischen Festlandssockels mit dem in der Hauptsache abzugrenzenden Bereich möglich sind, eine Frage, die angesichts der geographischen Lage und summarischer Prüfung, auf die sich das Inzidentverfahren immer beschränkt, zu bejahen ist und auch vom IGH positiv beantwortet wurde, wie aus verschiedenen Aussagen des Urteils zu entnehmen ist²⁰. Demnach wäre – wenn man die Frage nach dem Jurisdiktionsband einmal völlig beiseite läßt – der italienische Antrag zuzulassen gewesen, wenn es nicht die Vorschrift des Art.81 Abs.2 (b) Verfahrensordnung gäbe, die vom Antragsteller die präzise Angabe des Zwecks seiner Intervention fordert. Diese Vorschrift ist es, die der IGH im vorliegenden Urteil dahin gehend präzisiert hat, daß Ziel des Interventionsbegehrens nicht die Feststellung, sondern allein die Wahrung des geltend gemachten Rechts sein kann. Hier erhebt sich nun

²⁰ Vgl. ICJ Reports 1984, S.25 § 41.

einerseits die Frage, ob mit der Vorschrift des Art. 81 Abs. 2 (b) Verfahrensordnung die Grenzen der Regelungsbefugnis des IGH gemäß Art. 30 Statut angesichts der weiten Fassung von Art. 62 Statut überschritten sind bzw. ob der IGH andererseits durch die Auslegung, die er dieser Vorschrift gegeben hat, die Intervention, wie Art. 62 Statut sie umreißt, unzulässig eingeschränkt hat.

Die erste Frage kann ohne weiteres negativ beantwortet werden: Das Erfordernis der Angabe des mit der Intervention verfolgten Zwecks übersteigt nicht die vom Statut gesetzten Grenzen, sondern klärt im Vorfeld Fragen, deren Klärung im Laufe des Hauptverfahrens nach Zulassung der Intervention unangemessen wäre im Hinblick auf die Wahrung der Interessen sowohl der Hauptparteien als auch des Intervenienten. Unterstellt man einmal, daß der IGH die Intervention Maltas im Rechtsstreit zwischen Tunesien und Libyen zugelassen hätte, so hätte zum einen Malta Einsicht in das Vorbringen der Hauptparteien erlangt, zum anderen hätte dies eine Verzögerung des Hauptverfahrens bedeutet und letztlich zur Folge gehabt, daß Malta durch die Entscheidung des Gerichts gemäß Art. 59 Statut gebunden gewesen wäre. Das aber war nicht Maltas Intention, so daß Malta entweder im Laufe des Verfahrens von der Intervention Abstand genommen hätte – dann wären aber durch den gewährten Einblick bereits die Rechte der Hauptparteien beeinträchtigt gewesen –, oder aber es wäre eine nicht gewollte Bindungswirkung eingetreten. Um derartige Fragen zu einem angemessenen Zeitpunkt klären zu können, ist die Vorschrift des Art. 81 Abs. 2 (b) Verfahrensordnung zum Schutze sowohl der Hauptparteien als auch des potentiellen Intervenienten eingefügt worden, die damit als sachgerechte, im Rahmen des Statuts erfolgte Wahrnehmung der Regelungsbefugnis anzusehen ist.

Somit bleibt zu prüfen, ob die Definition des IGH, daß Ziel der Intervention nicht die Feststellung, sondern allein die Wahrung der Rechte des Intervenienten sein kann, mit dem Sinn der Institution der Intervention vereinbar ist. Wie u. a. Richter Sette-Camara in seinem Sondervotum zu Recht darlegt²¹, ist die Grenze zwischen dem, was unter der Wahrung von Rechten bzw. unter der Feststellung von Rechten zu verstehen ist, weder eindeutig zu ziehen noch einheitlich für alle denkbaren Fälle festzulegen. Ganz allgemein aber kann wohl gesagt werden, daß bereits bei der Prüfung, ob Rechte des Drittstaates berührt sein können, eine Prüfung des Bestehens der geltend gemachten Rechte vorzunehmen ist. Erst wenn das Bestehen von Rechten des Drittstaates in Bezug auf den Gegenstand

²¹ ICJ Reports 1984, S. 71 ff.

des Hauptverfahrens geklärt ist, kann die Frage geprüft werden, ob diese Rechte berührt werden können. Wenn aber der IGH nun im Verfahren der Intervention die Feststellung der zu wahrenen Rechte als zu weitgehend ansieht, so heißt das, daß nur Rechte, deren Bestand bereits gesichert ist, im Wege der Intervention geltend gemacht werden können. Es ist aber unbestritten, daß Rechte Dritter – genauer gesagt: anerkannte Rechte Dritter – von internationalen Gerichten als Tatsachen zu berücksichtigen sind. Das Verfahren der Intervention würde bei so enger Auslegung des Art. 81 Abs. 2 (b) Verfahrensordnung kaum noch Existenzberechtigung haben, zumindest würde es mehr der bloßen Information des Gerichts als dem Schutz der Interessen des Drittstaates dienen. Daß dies jedoch nicht Ziel des Instituts der Intervention ist, betont der IGH im vorliegenden Fall selbst²². Für Fälle hingegen, in denen die Rechte des Drittstaates nicht anerkannt, also im Umfang und Bestehen fraglich sind, kann eine Wahrung dieser möglicherweise bestehenden Rechte nur in der Form erreicht werden, daß eine Entscheidung insoweit nicht ergeht. Daß das Gericht bei dieser Konstellation eine Intervention als nach Art. 62 Statut grundsätzlich zulässig betrachtet, ergibt sich aus den Äußerungen in § 32 des Urteils, wo deutlich der Unterschied zwischen der substantiierten Geltendmachung von Rechten und der bloßen Information des Gerichts bezüglich möglicher Rechte des Drittstaates ohne notwendige Entscheidung über dieselben gemacht wird, so daß die Aufgabe des Gerichts in der zweiten Alternative nur die wäre, diese Ansprüche zur Kenntnis zu nehmen, jedoch nicht ihre Begründetheit zu prüfen. Auch dies wäre aber wiederum nur eine Beteiligung beschränkt darauf, dem Gericht die Entscheidung zu erleichtern; es wäre eine *amicus curiae*-Beteiligung, die in jedem Fall bereits im Verfahren auf Zulassung des Interventionsantrags ihren Zweck erfüllen würde²³. Die Möglichkeit jedenfalls einer solchermaßen beschränkten Intervention, für die ein Jurisdiktionsband nicht erforderlich ist, wird nicht nur von einigen Richtern in ihren Sondervoten bejaht²⁴, sondern scheint auch der Auffassung des Gerichts zu entsprechen.

Bedenken, ob diese Form der sogenannten *non-party intervention* mit Art. 62 Statut zumindest auch gemeint war, ergeben sich daraus, daß dieser Artikel im Ergebnis die Bindungswirkung des Urteils, soweit es die Rechte

²² *Ibid.*, S. 25 § 40 ("... the question is not whether the participation of Italy may be useful or even necessary to the Court; it is whether, assuming Italy's non-participation, a legal interest of Italy is *en cause*, or is likely to be affected by the decision").

²³ Vgl. dazu die dissentierende Meinung von Ago, *ibid.*, S. 130, der berechtigte Zweifel darüber äußert, ob dies zulässig ist.

²⁴ Nagendra Singh, *ibid.*, S. 31 ff., Mbaye, *ibid.*, insbesondere S. 41 ff.

des Intervenienten betrifft, auch auf diesen erstreckt. Diese Folge könnte sich bei der *non-party intervention* aber gar nicht ergeben, da bezüglich des Intervenienten in der Entscheidung nichts enthalten wäre, das ihn binden könnte. Daher scheint zweifelhaft, ob eine solche – sicher wünschenswerte – *amicus curiae*-Beteiligung im Rahmen von Art.62 erfolgen kann, Zweifel, die den Gerichtshof im *Tunesien-Libyen*-Fall zur Ablehnung des Interventionsantrags Maltas veranlaßten²⁵!

Aber selbst wenn man eine Intervention ausschließlich zur Wahrung der Rechte des Intervenienten akzeptiert, so bleibt die Frage, ob nur diese Form der Intervention Art.62 entspricht. Da typisch für das Vorbringen eines Interventionsbegehrens eine Konstellation ist, in der außer den Hauptparteien auch ein oder mehrere Drittstaaten nicht geklärte Ansprüche mit Bezug auf den Streitgegenstand erheben, würde die Anerkennung der sogenannten *non-party intervention* allein zu eng sein und den Zweck des Art.62 sicher nicht ausfüllen²⁶. Daher ist nicht auszuschließen, daß im Rahmen eines Interventionsverfahrens auch eine Entscheidung über die Ansprüche des Drittstaats getroffen werden kann, die dann bindend für den Intervenienten wäre. Daß eine solche Entscheidung über die Rechte des Intervenienten möglich ist, ergibt sich auch aus den Ausführungen des Gerichtshofs selbst²⁷, der für diesen Fall das Vorliegen eines Jurisdiktionsbandes fordert. Dieses in sich folgerichtige und mit den Grundlagen der internationalen Gerichtsbarkeit in Einklang stehende Argument, das das Institut der Intervention im Völkerrecht mit praktischem Wert ausstattet, relativiert der Gerichtshof aber sogleich dadurch, daß er die Ablehnung des Antrags Italiens – ohne sich deutlich für das eine oder andere zu entscheiden – sowohl hierauf stützt als auch gleichzeitig auf seine zweite These, derzufolge die Einführung einer neuen Streitigkeit nicht im Wege der Intervention erfolgen kann²⁸. Damit aber wird ein Widerspruch offenbar: Entweder ist der Antrag Italiens abzuweisen, weil die – an sich zulässige – Feststellung von Rechten angestrebt wird, aber ein Jurisdiktionsband nicht vorhanden ist, oder aber bereits das Begehren der Feststellung von Rechten im Rahmen einer Intervention ist gleichbedeutend mit der Einführung einer neuen Streitigkeit und muß schon deshalb zurückgewiesen werden – wobei dann die Frage des Jurisdiktionsbandes gar nicht erheblich werden kann. Die Ablehnung des Antrags aber, gestützt auf beide Argumente

²⁵ ICJ Reports 1981, S.18/19 § 32 und S.20 § 34.

²⁶ Vgl. auch die dissentierende Meinung von Jennings, ICJ Reports 1984, S.154.

²⁷ Urteil, S.22 § 35, siehe auch oben S. 842 f.

²⁸ Urteil, S.24 § 38.

zugleich, widerspricht der Logik: Bei einem Antrag, der die Einführung einer neuen Streitigkeit bedeutet, kommt es im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach Art.62 Statut und Art.81 Verfahrensordnung gar nicht zur Prüfung des Jurisdiktionsbandes, er kann nicht wegen Fehlens der Zustimmung der Parteien zur Entscheidung der vom Drittstaat geltend gemachten Rechte abgelehnt werden, sondern ist bereits für unzulässig zu erklären mit der Feststellung der Einführung eines neuen Streits.

Wollte man die Begründung der Ablehnung des Antrags Italiens mit diesen beiden Argumenten in eine allgemeinere Regel fassen, so käme man zu dem ebenfalls widersinnigen Schluß, daß zwar die Feststellung von Rechten im Rahmen eines Interventionsverfahrens bei Vorliegen eines Jurisdiktionsbandes grundsätzlich möglich ist, daß sie aber nicht zugelassen werden kann, weil sie die Einführung einer neuen Streitigkeit bedeutet²⁹. Dies unterstreicht, daß es das Fehlen einer genaueren und allgemein gültigen Abgrenzung der »Feststellung« von Rechten gegenüber ihrer »Wahrung« im Rahmen eines Interventionsverfahrens ist, was zu den auch in diesem Fall deutlich gewordenen Unklarheiten führt, denn beide Aussagen des Gerichts allein betrachtet verdienen durchaus Zustimmung: Die Möglichkeit der Feststellung von Rechten im Rahmen der Intervention bei Vorliegen eines Jurisdiktionsbandes ist eine durchaus vertretbare These, ebenso ist zweifellos zu akzeptieren, daß die Einführung einer neuen Streitigkeit nicht im Wege der Intervention erfolgen kann.

b) Die Feststellung von Rechten des Intervenienten und die Einführung einer neuen Streitigkeit

Die Feststellung von Rechten des Intervenienten bei Vorliegen eines Jurisdiktionsbandes unterliegt somit Grenzen, und diese ergeben sich aus der Tatsache, daß die Intervention ein Inzidentverfahren darstellt, d. h. daß sie im Rahmen eines anhängigen Verfahrens stattfindet. Die Grenzen sind durch den Streitgegenstand der Hauptsache gezogen: Nur soweit es zur Entscheidung der Hauptsache erforderlich ist, ist eine Entscheidung über die Rechte des Intervenienten zulässig. Es darf, wie der IGH zu Recht betont, nicht eine neue Streitigkeit eingeführt werden, und es darf auch nicht der Streitgegenstand des Hauptverfahrens durch die Intervention geändert werden. Der Gerichtshof hat dies sehr klar in der viel zitierten Passage des *Haya de la Torre*-Falles ausgedrückt: "every intervention is incidental to the proceedings in a case; it follows that a declaration filed as

²⁹ Vgl. dazu Ago, dissentierende Meinung, S.127 § 19.

an intervention only acquires that character, in law, if it actually relates to the subject matter of the pending proceedings"³⁰. Damit ist die ausschlaggebende Verbindung des Gegenstandes der Intervention mit dem der Hauptsache bezeichnet: Kriterium für die Prüfung, ob es sich um die Einführung einer neuen Streitigkeit oder um eine zum Zweck der umfassenden Beurteilung der Hauptsache erforderliche Entscheidung über Rechte des Intervenienten handelt, ist die Konnexität zwischen den vom Drittstaat geltend gemachten Rechten und dem Gegenstand der Hauptsache. Nur wenn diese Konnexität nicht gegeben ist, handelt es sich um die Einführung einer neuen Streitigkeit, die nicht als Intervention vor den Gerichtshof gebracht werden kann³¹.

Eine Entscheidung über die Rechte des Drittstaats ist daher durchaus nicht automatisch mit der Einführung einer neuen Streitigkeit gleichzusetzen. Die Kritik, die das vorliegende Urteil des IGH hervorruft, geht denn auch dahin, daß diese so wesentliche Frage der Konnexität mit keinem Wort angesprochen und statt dessen der Antrag Italiens von vornherein als Einführung einer neuen Streitigkeit qualifiziert wird. Wie Richter Schwebel in seinem dissentierenden Votum sehr deutlich darlegt³², kann die Konnexität des Antrags Italiens zum Streitgegenstand der Hauptsache keinem Zweifel unterliegen.

Bei Anwendung des Grundsatzes, daß die Feststellung von Rechten im Rahmen der Intervention bei Vorliegen eines Jurisdiktionsbandes zulässig ist, hätte somit die Prüfung der Frage des Jurisdiktionsbandes vorgenommen werden müssen. Da ersichtlich kein Jurisdiktionsband gegeben war, fragt es sich, weshalb der Gerichtshof sich nicht auf diese Feststellung beschränkt hat, sondern die Intervention (zumindest auch) mit dem Argument scheitern ließ, sie beinhalte die Einführung einer neuen Streitigkeit.

c) Das Jurisdiktionsband

Da nicht zu vermuten ist, daß der Gerichtshof ohne besonderen Grund den Antrag Italiens als Einführung einer neuen Streitigkeit angesehen hat, obwohl Italien selbst dem deutlich entgegengetreten war, muß angenommen werden, daß die Frage des Jurisdiktionsbandes doch nicht so klar war, wie sie zunächst erscheint. Ohne Zweifel bestand im Zeitpunkt der Antragstellung kein Jurisdiktionsband zwischen Italien und den Hauptpar-

³⁰ ICJ Reports 1951, S.76.

³¹ Zur Frage der Konnexität vgl. vor allem Fritzemeyer (Anm.4), S.85 ff.

³² ICJ Reports 1984, insbesondere S.135 ff.

teien; ebenso zweifelsfrei ist ein solches auch später nicht begründet worden, da die Parteien der Intervention nicht zugestimmt haben. Wenn der Gerichtshof nun für die Fälle, in denen über die Ansprüche des Intervenienten eine Entscheidung zu treffen ist, ein Jurisdiktionsband fordert – was durchaus nicht einstimmige Meinung im Gericht ist –, so bleibt immer noch die Frage, ob dieses Jurisdiktionsband in jedem Fall ein vorher bestehendes sein muß oder ob die Begründung eines solchen Jurisdiktionsbandes trotz fehlender Zustimmung der Parteien durch Antragstellung erfolgen kann. Als rechtliche Konstruktion denkbar wäre z. B., daß durch die Festlegung des Streitgegenstandes in der Hauptsache und die Erkenntnis, daß die Entscheidung über diesen Gegenstand auch Rechte Dritter berühren wird im Sinne einer Entscheidung über diese Rechte, die Aufrechterhaltung dieses Streitgegenstandes durch die Hauptparteien als Aufforderung an diesen Dritten zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit anzusehen ist; wird dann tatsächlich ein Interventionsantrag gestellt, würde dies das Jurisdiktionsband begründen. Es würde, mit anderen Worten, die Bestimmung eines Streitgegenstandes in der Hauptsache, der notwendigerweise die Entscheidung über Rechte Dritter impliziert, als ein Angebot an diesen Dritten zur Begründung eines Jurisdiktionsbandes im Sinne des *forum prorogatum* darstellen. Diese Konstruktion scheint aus den Bemerkungen des IGH zu dem früheren *Monetary Gold*-Fall auf³³, in dem die Umschreibung des Streitgegenstandes eine Aufforderung an Albanien zur Beteiligung enthielt und ein Interventionsantrag das Jurisdiktionsband für die Entscheidung des IGH über die Streitigkeit auch dann begründet haben könnte, wenn eine der Hauptparteien der Intervention wider Erwarten doch nicht zugestimmt hätte.

Ohne hierzu mehr als hypothetische Überlegungen anstellen zu können, ist doch wohl eines sicher: Wenn nach Auffassung des Gerichtshofs allein ein bereits bei Antragstellung vorhandenes Jurisdiktionsband oder die Zustimmung der Hauptparteien zur Intervention die Zuständigkeitsgrundlage für die Zulassung eines Interventionsantrags bilden könnte, bei dem es nicht allein um die Wahrung, sondern um die Feststellung von Rechten des Intervenienten geht, so hätte der Gerichtshof im vorliegenden Fall nicht so mühsam versuchen müssen, die Frage des Jurisdiktionsbandes auszusparen. Wenn man den Gerichtshof nicht dahin gehend verstehen will, daß eine Entscheidung über Rechte des Intervenienten im Rahmen der Intervention *eo ipso* nicht möglich ist und eine Intervention mit derartiger Zielsetzung nicht zugelassen werden kann, da sie die Einführung einer

³³ ICJ Reports 1984, S.25 § 40.

neuen Streitigkeit darstellt – was im übrigen in deutlichem Widerspruch zu der Feststellung anlässlich der Intervention Maltas stehen würde³⁴ –, so ist als Folgerung aus diesem Urteil zu entnehmen, daß es durchaus Interventionsfälle geben kann, in denen über Rechte des Intervenienten entschieden wird, und daß in diesen Fällen ein Jurisdiktionsband bestehen muß. Wie und wann dieses bestehen bzw. begründet werden muß, ist weiter ungeklärt; geklärt ist allein, daß Art.62 Statut als solcher nicht Jurisdiktionsgrundlage sein kann.

Wenn der Gerichtshof somit auch einen kleinen Schritt vorwärts getan hat bei der Klärung der noch ungelösten Probleme des Instituts der Intervention, so ist doch bedauerlich, daß gerade wiederum die in der internationalen Gerichtsbarkeit so wesentliche Konkretisierung des Jurisdiktionsproblems offengeblieben ist. Ohne im Detail auf dieses Problem einzugehen³⁵, soll nur so viel bemerkt werden, daß gute Gründe dafür angeführt werden können, daß ein Jurisdiktionsband bereits im Zeitpunkt der Antragstellung bestehen bzw. durch ausdrückliche Zustimmung der Parteien begründet werden muß. Andererseits sind aber die Bedenken hiergegen ebenfalls keineswegs von der Hand zu weisen, die dahin gehen, daß nach dieser Meinung eine Intervention nur dann zulässig wäre, wenn die Hauptparteien zustimmen oder der Intervenient auch im Wege einer eigenen Klageerhebung vorgehen könnte, da ja ein Jurisdiktionsband vorhanden ist³⁶. Das Dilemma, die Grundprinzipien der internationalen Gerichtsbarkeit (insbesondere das Zustimmungserfordernis und die Gleich-

³⁴ Hier wird die Befugnis, über Rechte des Intervenienten im Interventionsverfahren zu entscheiden, weiter gefaßt, wenn ein Jurisdiktionsband gegeben ist. Der IGH sagt hier wörtlich: "If in the present Application Malta was seeking permission to submit its own legal interest in the subject-matter of the case for decision by the Court, and to become a party to the case, another question would clearly call for the Court's immediate consideration. That is the question ... whether a link of jurisdiction with the parties to the case is a necessary condition of a grant of permission to intervene ...", ICJ Reports 1981, S.18/19 § 32, und in § 34 auf S.20 betont der Gerichtshof, daß eine Intervention nicht zugelassen werden kann, wenn der Antragsteller "would not be submitting its own claims to the decision by the Court nor be exposing itself to counter-claims".

³⁵ Vgl. dazu K. Oellers-Frahm, Die Intervention nach Art.62 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, ZaöRV 41 (1981), S.579ff. Vgl. u. a. auch zu dieser Frage T. O. Elias, The Limits of the Right of Intervention in a Case before the International Court of Justice, S.159ff., E. Jiménez de Aréchaga, Intervention under Article 62 of the Statute of the International Court of Justice, S.453ff., sowie S. Oda, Intervention in the International Court of Justice, Articles 62 and 63 of the Statute, S.629ff., alle in: Völkerrecht als Rechtsordnung, Internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrechte, Festschrift für Hermann Mosler (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd.81) (1983).

³⁶ Vgl. vor allem dissentierende Meinung Schwebel, S.139ff.

heit der Staaten) mit den Interessen eines Drittstaats in Einklang zu bringen, der eine Beeinträchtigung seiner Rechte durch ein Verfahren zwischen zwei anderen Parteien fürchtet, mangels eines Jurisdiktionsbandes aber keine Entscheidung hierüber herbeiführen kann, ist auch nach diesem Urteil nur in der Weise zu lösen, daß durch eine engere als die erstrebte Entscheidung eine Beeinträchtigung der Rechte des Drittstaates vermieden wird; eine sicher nicht sehr befriedigende Lösung.

Karin Oellers-Frahm